



Zur Regelung der Nutzung und der Gebühren für die gemeindeeigenen Einrichtungen hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Höhn in seiner Sitzung am 06.02.2023 die nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinderäume der Ortsgemeinde Höhn**

**vom 06.02.2023**

### **§ 1 Interne Vereinsnutzung**

(1) Die nachfolgenden Gemeindeeinrichtungen:

- Dorfgemeinschaftshaus Oellingen (Schulstr. 4)
- Dorfgemeinschaftshaus Neuhochstein (Gartenstr. 4)
- Dorfgemeinschaftshaus Schönberg (Bahnhofstr. 66)
- Ratssaal (Gemeindeverwaltung, Grubenstraße 6)
- Turnhallenanbau (Zehntgrafstraße 12)

werden den Ortsvereinen kostenlos für Proben zur Verfügung gestellt. Sollte die jeweils genutzte Einrichtung an dem Probenstag kommerziell zu vermieten sein, so kann die Vereinsnutzung an diesem Tag nicht stattfinden.

(2) Die Nutzung einer dieser Einrichtungen für eine interne Veranstaltung, insbesondere Mitgliederversammlungen, und eine externe Veranstaltung eines Ortsvereins, ist einmal jährlich kostenlos.

### **§ 2 Veranstaltungen der Ortsvereine**

Für Veranstaltungen der Ortsvereine, die nicht unter den Anwendungsbereich von § 1 fallen, werden Nutzungsentgelte gemäß § 4 erhoben.

### **§ 3 Vermietung der gemeindeeigenen Einrichtungen**

Die nachfolgenden Gemeindeeinrichtungen stehen der Allgemeinheit für eine Anmietung zur Verfügung:

- Dorfgemeinschaftshaus Oellingen (Schulstr. 4)
- Dorfgemeinschaftshaus Neuhochstein (Gartenstr. 4)
- Dorfgemeinschaftshaus Schönberg (Bahnhofstr. 66)
- Turnhallenanbau (Zehntgrafstraße 12)

## § 4 Nutzungszeiten und -gebühren

- (1) Die Nutzungsentgelte beziehen sich auf jeweils einen Nutzungstag. Der erste Nutzungstag wird auf bis zu 36 Stunden festgelegt. Der jeweilige Nutzende kann entscheiden, ob der Nutzungszeitraum am Vortag des jeweiligen Nutzungstages ab 12:00 Uhr beginnt und am Nutzungstag um 24:00 Uhr endet oder ob die Nutzungszeit am Nutzungstag beginnt und um 12:00 Uhr am Tag danach endet.
- (2) Sollten diese Zeiten nicht eingehalten werden, so ist für jeden angefangenen Tag eine Nutzungsgebühr sowie die Nebenkosten zu zahlen.
- (3) Für die Nutzung der in § 3 genannten Gemeindevorrichtungen werden die nachfolgenden Entgelte erhoben:
  1. Dorfgemeinschaftshäuser
    - a) Nutzung durch Einwohner: 60,00 €
    - b) Nutzung durch auswärtige Personen: 100,00 €
    - c) Nutzung für Trauerfeiern: 45,00 €
    - d) Nutzung durch Vereine gemäß § 2: 60,00 €
    - e) Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung) pauschal: von Mai bis Oktober 20,00 €, von November bis April 30,00 €
    - f) Reinigung: 35,00 €
  2. Turnhallenanbau
    - a) Nutzung: 100,00 €
    - b) Nebenkosten: 30,00 €
- (4) Die Reinigung des Turnhallenanbaus obliegt dem jeweiligen Nutzenden.

## § 5 In-Kraft-Treten

- (1) Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 07.02.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 29.04.2002 außer Kraft.

Höhn, 06.02.2023

  
Karin Mohr  
Ortsbürgermeisterin

